

ZH_OBERGERICHT RE140004 vom 27. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE140004

FR: ZH_OBERGERICHT RE140004 du 27 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RE140004 del 27 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. Januar 2014 erhob der Beschwerdeführer und Gesuchsgegner (nachfolgend Gesuchsgegner) eine Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 10. Januar 2014. Er rügte dabei, dass ihm für das vorinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen worden sei (Urk. 13). In der Folge wurde der Beschwerdegegnerin und Gesuchstellerin mit Verfügung vom 6. Februar 2014 Frist angesetzt, die Beschwerde zu beantworten (Urk. 19). Noch während laufender Frist zog der Gesuchsgegner seine Beschwerde mit Eingabe vom 25. Februar 2014 wieder zurück. Er teilte dabei mit, die Parteien hätten sich aussergerichtlich geeinigt. Die Gesuchstellerin habe dem Gesuchsgegner eine Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren bezahlt. Aufgrund dieser Umstände seien in vorliegendem Verfahren keine Kosten zu erheben (Urk. 20).

E. 2

Gemäss Art. 241 Abs. 1 und 2 ZPO hat ein Klagerückzug die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides. Er beendet das Verfahren unmittelbar. Das Gericht schreibt in der Folge das Verfahren gestützt auf den Rückzug in Anwendung von Art. 241 Abs. 3 ZPO der guten Ordnung halber ab (BGE 139 III 133 E. 1.1 f. m.w.H.). 3.1. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Kosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Dabei gilt im Fall des Rückzuges die klägerische Partei als unterliegend. Von dieser Regelung kann gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO ausnahmsweise abgewichen werden, wenn weder eine Partei noch Dritte die Kosten veranlasst haben. Dass die Gesuchstellerin während des laufenden Beschwerdeverfahrens dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren bezahlt hat, deutet darauf hin, dass auch sie sich zumindest nicht vollumfänglich mit dem vorinstanzlichen Entscheid identifizierte und diesen in gewissem Umfang als nicht korrekt einstufte (Urk. 20; Prot. S. 3). Faktisch hat durch diese Zahlung der Gesuchsgegner sodann zumindest teilweise das erhalten, was er im Beschwerdeverfahren angestrebt hat. Aufgrund dieser speziellen Umstände rechtfertigt es sich, den Anlass für das vorliegende Verfah-

- 3 - ren im vorinstanzlichen Urteil zu erblicken und auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten. 3.2. Die nicht anwaltlich vertretene Gesuchstellerin hatte bis jetzt noch keine erheblichen Umtriebe, insbesondere musste sie keine Beschwerdeantwort erstatten (Prot. S. 3). Ihr ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.